

## **Mitteilung**

im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

---

**Betreff: Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt)**

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Veröffentlichungstext

---

### **Die Verwaltung teilt mit:**

Der Konzessionsvertrag für das Strom-/Gas- und Wasserversorgungsnetz der Stadt Tübingen mit der Stadtwerke Tübingen GmbH vom 03.12.1991 läuft zum 02.12.2011 aus.

Gemäß § 46 Abs. 3 zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 13. 07.2005 muss das Auslaufen eines Konzessionsvertrags für die Strom- und Gasversorgung spätestens 2 Jahre vor Vertragssende im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Die Verwaltung hat die Ausschreibung für einen neuen Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrag für die Strom- und Gasversorgung mit einer Laufzeit von 20 Jahren vorbereitet. Diese wird Mitte November im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Energie-Versorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der Universitätsstadt Tübingen haben, können sich schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung melden. Die Frist zur Abgabe eines Angebots beginnt unmittelbar nach dem Ablauf der Frist für die Interessensbekundung und dauert weitere drei Monate. Die Verwaltung wird die eingegangenen Angebote prüfen und für den Fall, dass mehrere Angebote eingehen den Bewerbern die Möglichkeit geben, ihre Angebote im Sommer dem Gemeinderat vorzustellen.

Es ist beabsichtigt den neuen Konzessionsvertrag Strom und Gas für das gesamte Stadtgebiet abzuschließen. Dazu soll der Konzessionsvertrag vom 02.12.2005 über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtteil Unterjesingen vorzeitig zum 02.12.2011 aufgehoben werden.

Für die Bereiche Wasserversorgung und Fernwärmeversorgung wird die Konzessionsabgabe nicht nach der Konzessionsabgabenordnung und dem Energiewirtschaftsgesetz erhoben, sondern nach der Konzessionsabgabenanordnung - Energie (KAE). Da die KAE einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Vertragsgestaltung zulässt, soll für diese Bereiche ein separater Konzessionsvertrag abgeschlossen werden. Die Verwaltung wird mit den swt entsprechende Verhandlungen führen. Dieser Konzessionsvertrag wird dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.